

29. Dresdner Pflegestammtisch

Zwangsmaßnahmen in der Pflege aus der Sicht des Betreuungsgerichts

Kernaufgabe des Betreuungsgerichts ist es, Menschen, die krankheitsbedingt ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst wahrnehmen können und nicht durch eine Vollmacht vorgesorgt haben, eine/n rechtliche/n Betreuer/in zu bestellen und deren/dessen Amtsführung zu überprüfen. Daneben haben wir über die Genehmigung bestimmter Entscheidungen des Betreuers oder Bevollmächtigten zu entscheiden, vor allem wenn deren Eingriffswirkung besonders hoch ist. Hierzu gehören die Unterbringung eines Menschen auf der geschlossenen Station eines Krankenhauses oder Pflegeheims, aber auch freiheitsentziehende Maßnahmen im stationären Bereich, vor allem Bettgitter, Sitzhosen, Bauchgurte, Mehrpunktfixierungen, allesamt Vorrichtungen, die den gewillkürten Bewegungsdrang des Menschen beschränken. Diese kommen zum Tragen, wenn insbesondere eine demente Person vor den Folgen eines Sturzes bewahrt werden soll.

Wird eine solche Genehmigung beantragt, hat das Gericht eine fachärztliche Meinung einzuholen, in der Regel einen sog. Verfahrenspfleger (der auf die Wahrung der Rechte des Betroffenen zu achten hat) zu bestellen und die betroffene Person anzuhören. Bei der klassischen Herangehensweise besteht jedoch die Gefahr, dass die Beteiligten (Angehörige, Betreuer, Pfleger, Ärzte, Richter) die Verantwortung jeweils beim anderen sehen, wodurch es tendenziell zur Erteilung der Genehmigung kommt.

Deshalb verfährt das Betreuungsgericht Dresden seit 2016 überwiegend nach dem sog. Werdenfelser Weg, der in der Pflegepraxis und in anderen Gerichtsbezirken schon länger angewandt wird. Dieser verfolgt das Ziel, das Verfahren so zu gestalten, dass in gemeinsamer Verantwortung durch eine vernünftige Nutzen-Risiko-Abwägung die Lösung gefunden wird, die die Beschränkung der Freiheit vermeidet oder auf ein geringstmögliches Maß beschränkt und die Restmobilität weitestgehend erhält. Nach Vorstellung der Herangehensweise bei den Dresdner Heimen hat sich dadurch die Menge der bei Gericht eingehenden Anträge deutlich verringert. Wird ein Antrag gestellt, wird mit Hilfe pflegfachlich geschulter Verfahrenspfleger meist einvernehmlich eine Lösung gefunden, die allenfalls geringen Eingriffscharakter hat und nicht mehr der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Nur noch in wenigen Einzelfällen wird die Genehmigung noch erteilt. Dabei ist wichtig, dass diese niemals gerichtliche Anordnung ist. D. h. vor allem, dass alle Beteiligten mit ihr verantwortungsvoll umgehen müssen und weiter nach Wegen zu suchen haben, von ihr möglichst wenig oder keinen Gebrauch zu machen.

Alexander Klerch

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter

Amtsgericht – Betreuungsgericht – Dresden

Tel.: 0351/4463220